

## Anhang 3: Errichtung von Grabmälern und Grabzeichen

### A. Material und Gestaltung

1. Die Grabmäler sollen Ruhe und Würde ausstrahlen und müssen von dauerhaftem Material sein. Sie dürfen in ihrer Gestaltung bezüglich Grösse, Form, Material und Farbe die Gesamtanlage nicht beeinträchtigen.
2. Als Werkstoffe für Grabmäler sind zugelassen: Naturstein, Holz, Eisen, Bronze, bearbeitete Kunststeine.
3. Von den Gesteinsarten kommen grundsätzlich Steine in Betracht, die ruhig wirken und sich in die Umgebung harmonisch einfügen.
4. Sollen neue, oben nicht genannte Materialien oder Steine verwendet werden, ist die Bewilligung der Gemeindeverwaltung einzuholen.

### B. Zulässige Masse von Grabmälern, Grabzeichen und Platten

<b>Erdbestattungsreihengräber</b>	
<i>Grabsteine</i>	
Max. Ansichtsfläche:	0.50 qm
Min. Höhe:	60 cm
Max. Höhe:	110 cm
Max. Breite:	60 cm
Min. Dicke	12 cm
Max. Dicke	16 cm
<i>Grabplatten</i>	
Max. Breite:	60 cm
Max. Länge:	80 cm
Bei maximaler Länge ist keine Anpflanzung mehr möglich	
<b>Urnenbestattungsreihengräber</b>	
<i>Grabsteine</i>	
Max. Ansichtsfläche:	0.45 qm
Min. Höhe:	50 cm
Max. Höhe:	90 cm
Max. Breite:	50 cm
Min. Dicke:	12 cm
Max. Dicke:	15 cm

<i>Grabplatten</i>	
Max. Breite:	50 cm
Max. Länge:	70 cm
Bei maximaler Länge ist keine Anpflanzung mehr möglich.	
<b>Familiengräber</b>	
<i>2 Belegungen</i>	
Breite: 70 cm	Höhe: 150 cm
Breite: 80 cm	Höhe: 130 cm
Breite: 90 cm	Höhe: 120 cm
<i>4 Belegungen</i>	
Breite: 90 cm	Höhe: 150 cm
Breite: 100 cm	Höhe: 130 cm
Breite: 110 cm	Höhe: 120 cm
<i>6 Belegungen</i>	
Breite: 110 cm	Höhe: 150 cm
Breite: 120 cm	Höhe: 140 cm
Breite: 130 cm	Höhe: 130 cm
Die Dicke beträgt bei allen Grössen mindestens 15 cm.	

### C. Fundierung der Grabmäler

1. Die Grabmäler sind auf die von der Gemeindegärtnerei bestimmten Linien zu setzen.
2. Stehende Grabmäler müssen mindestens 10 cm in die Erde reichen.